# Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

#### 1. Förderzweck

Die Stadt Münzenberg unterstützt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel besondere Maßnahmen in der Vereinsjugendarbeit.

### 2. Voraussetzungen der Förderung

Antragsberechtigt sind Vereine der Stadt Münzenberg, die Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit durchführen, die über die normale Betätigung (Training, Gruppenstunden, ...) hinausgehen und eine soziale, kulturelle, sportliche, weiterbildende, umwelt- und naturerhaltende und/oder sonstige gemeinschaftsfördernde Zielsetzung haben.

Die Stadt Münzenberg unterstützt eine gleichberechtigte, geschlechterparitätische Förderung der Jugendarbeit, die Umsetzung von Inklusion sowie die gleichberechtigte Teilnahme aller jungen Menschen unabhängig von ihrem biographischen, ethnischen oder kulturellen Hintergrund an den angebotenen Maßnahmen und erwartet von den Trägern ein entsprechendes Engagement.

Die Mindesteilnehmerzahl beträgt fünf Personen.

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerkschaftlichen, kirchlich-konfessionellen, parteipolitischen, schulischen, touristischen oder vereinsinternen Charakter haben.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

#### 3. Gegenstand der Förderung

### Allgemeine Förderung

Gefördert werden können Fahrten, Freizeiten und besondere Projekte der vereinsgebundenen Jugendarbeit (z.B. Jugendfreizeiten, Aufenthalte in Jugendherbergen, Sportschulen und Jugendheimen, Zeltlager, Trainingslager, Ausflüge, Kursangebote, Teilnahme an Wettbewerben/Meisterschaften. internationale Jugendbegegnungen).

Außerdem auch Projekte unterschiedlichster Art, wenn sie der Jugendarbeit dienen und für förderwürdig erachtet werden.

#### JULEICA (Jugendleiter/innen-Card)-Ausbildungsförderung

Kinder- und Jugendarbeit lebt von der Unterstützung ehrenamtlicher Helfer.

Um die qualitative Jugendarbeit in den Vereinen zu verbessern, fördert die Stadt Vereine, die ihre Mitglieder im Erwerb der Jugendleiter/innen-Card unterstützen.

### 4. Art und Umfang der Förderung

## Allgemeine Förderung

2.00 € pro Teilnehmer/in / Tag A Veranstaltungstage in der Stadt Münzenberg (mind. 5 Std.): 2,00 € pro Betreuer/in bei 5:1\* / Tag 3,50 € pro Betreuer mit JULEICA / Tag

**B** Veranstaltungstage in Deutschland: 3,50 € pro Teilnehmer/in / Tag 3.50 € Betreuer/in bei 5:1\* / Tag (mind. 5 Std.): 5.00 € Betreuer/in mit JULEICA /Tag

C Veranstaltungstage im Ausland: 5,50 € pro Teilnehmer/in / Tag 5,50 € Betreuer/in bei 5:1\* / Tag

7,00 € Betreuer/in mit JULEICA /Tag

Richtlinie-FJAV-24.09.2019 1/2 Seiten

<sup>\*</sup> Betreuungsschlüssel: für je fünf Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in gefördert

Eine Kopie der JULEICA ist der Abrechnung beizulegen, sofern sie nicht über die Stadt Münzenberg beantragt wurde.

Die Stadt Münzenberg begrüßt eine inklusive Umsetzung von Maßnahmen der Jugendarbeit. Auf begründeten Antrag hin können bei erhöhtem Betreuungsbedarf weitere Betreuungspersonen bezuschusst werden.

Es wird eine Deckelung von 500,00 € pro Maßnahme festgesetzt, wobei der Magistrat in begründeten Einzelfällen eine Aufstockung des Förderbetrages gewähren kann.

### JULEICA-Ausbildungsförderung

Die Stadt bezuschusst Vereine, die ihre Mitglieder in der JULEICA-Ausbildung unterstützen, mit 10,00 € pro erworbener JULEICA im Jahr der Ausstellung.

### 4. Antragstellung

#### Allgemeine Förderung

Anträge sind innerhalb des Förderjahres beim Magistrat der Stadt Münzenberg einzureichen. Dem Antrag sind ein Finanzierungs- und Kostenplan sowie eine kurze Beschreibung der Maßnahme beizufügen. (Antragsformulare sind in der Stadtverwaltung erhältlich).

### **JULEICA**

Der Antrag ist formlos (mit Nennung des Vereins, Name und Geburtsdatum des Mitglieds, welches die Juleica erworben hat und Stempel mit Unterschrift des Vereinvorstands) und unter Vorlage einer Kopie der JULEICA zu stellen.

#### 5. Bewilligung

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

#### 6. Auszahlung

### Allgemeine Förderung

Die Auszahlung erfolgt erst nach der Maßnahme und der Einreichung einer tatsächlichen Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdaten und Wohnorten der Teilnehmer/innen. Sollte diese bis zum Ende des Förderjahres nicht vorliegen, entfällt die Förderung.

#### **JULEICA**

Die Überweisung dieser Fördermittel erfolgt nach Antragseingang.